

Gemeinde Bülstringen

- Der Bürgermeister –

Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ehemalige Darre Zernitzer Weg“ Bülstringen nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum 08.11.2000

Der Gemeinderat der Gemeinde Bülstringen hat am 30.10.2000 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ehemalige Darre Zernitzer Weg“ Bülstringen nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 48/94/2000).

Die Gemeinde hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 30.10.2000 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Ehemalige Darre Zernitzer Weg“ Bülstringen wird rückwirkend zum 08.11.2000 wegen der fehlenden Ausfertigung (formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich betrifft das heutige Flurstück 1727 der Flur 22 in der Gemarkung Bülstringen (Lage Zernitzer Weg 19, Bülstringen).

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes, einschließlich Begründung, in der Fassung vom 16.05.2000 (Beginn der öffentlichen Auslegung).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Ehemalige Darre Zernitzer Weg“ Bülstringen wurde am 24.03. 2014 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 14.06.2001 in Kraft.

Der Bebauungsplan, einschließlich seiner Begründung, kann an folgenden Stellen innerhalb der Sprechzeiten eingesehen werden:

- Gemeindebüro Bülstringen (Hauptstraße 50), montags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
- Bauamt Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13, 39345 Flechtingen, montags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr; dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S.1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung am 07.11.2000 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bülstringen, den 31.03.2014


Garitz
Bürgermeister



Bekanntmachungen entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde durch Aushang in den Schaukästen:

- Bülstringen, Hauptstraße 50, Gemeindeverwaltung
- Bülstringen, Siedlung 12, Wohnhaus
- Bülstringen, OT Wieglitz, Pfingstbusch 1
- Bülstringen, OT Wieglitz, Dorfstraße (am Friedhof)

Bekanntmachung/Verfahrensweg
angewiesen: Datum :




Garitz
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

auszuhängen am: 01.04.2014

ausgehängt am: 28.03.2014

Unterschrift:

abzunehmen am: 16.04.2014

abgenommen am: 28.03.2014

Unterschrift:

Verfahrensweg bestätigt:

Datum:

28.03.2014




Garitz
Bürgermeister